



GEMEINDE WÜRFLACH

Beilage A

2732 Würflach, Willendorferstraße 150
Tel: 02620/2410 ♦ FAX: 02620/2410-20
DVR: 0407127 ♦ UID: ATU16248308
Email: gemeinde@wuerflach.at ♦ www.wuerflach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Würflach beschließt in seiner Sitzung am 17. Juni 2020, TOP 3.) folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Aufgrund des § 15, Abs. 3, des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032-14 wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt **50 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von **20 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 1 oder 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von **3,5 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, sofern sie keinen Anspruch gemäß § 1 od. 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung von **8,5 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 1. April 1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 18.6.2020

Abgenommen am:



Franz Woltron